

Grundsatzprogramm 1994 beschlossen auf der Hauptversammlung 1994

Gefördert von der Gesellschaft der Freunde und Förderer des DAV e.V.

Herausgeber:
Deutscher Alpenverein e.V.
Von-Kahr-Str. 2-4
80997 München
Tel. (089)14 00 03-0
Fax (089)14 00 03 -11
E-Mail: <mailto:info@alpenverein.de>
Internet: <http://www.alpenverein.de>

ISBN 3-928777-65-3

Grundsatzprogramm

zur umwelt- und sozialverträglichen Entwicklung und zum Schutz des Alpenraums

Vorwort

Im Jahr 1869 haben siebzehn Sektionen (zwei südtiroler, 5 österreichische und 10 deutsche) den Deutschen Alpenverein gegründet. Die Aufgaben und Ziele des DAV haben sich in diesem Zeitraum gewandelt. Waren es bei der Gründung vor allem die Erforschung und Erschließung der Alpen, so ist es heute mehr die Bewahrung der Alpen vor der Zerstörung durch Industrie, Tourismus und Verkehr, die zu den vordringlichen Aufgaben gehört. Im Zeitalter der Konsumgesellschaft haben sich natürlich auch die Erwartungen der Mitglieder an den Alpenverein verändert. Die zunehmende Mobilität erlaubt den Mitgliedern, mehrmals im Jahr ins Gebirge zu fahren. Die Folge sind mehr Andrang im Gebirge, auf den Hütten und auch in den Mittelgebirgen Deutschlands.

Vor diesem Hintergrund wurde das aus dem Jahre 1977 stammende Grundsatzprogramm novelliert. Es gliedert sich in drei Teile. Der erste Abschnitt, die Leitlinien, wurde von den Hauptversammlungen des Deutschen Alpenvereins, des Oesterreichischen Alpenvereins und des Alpenvereins Südtirol gleichlautend beschlossen, um die für die Umsetzung erforderlichen Anstrengungen zu unterstreichen.

In diesem Teil des Grundsatzprogrammes werden Grundsätze dargelegt, die zum Schutz einer intakten und lebenswerten Alpennatur unabdingbar sind und notwendige Voraussetzungen zur Formulierung nachhaltiger Entwicklungsziele für den gesamten Alpenraum darstellen.

Im Teil II, Maßnahmen des DAV gibt sich der Deutsche Alpenverein Richtlinien, wie seine eigene Entwicklung unter den Gesichtspunkten des Natur- und Umweltschutzes aussehen soll. Im Teil III schließlich, dem Handlungsbedarf aus der Sicht des DAV, werden konkrete Lösungsansätze für Umweltprobleme im Alpenraum dargelegt.

Kennzeichnend für das neue Programm ist ein umfassender, ganzheitlicher Ansatz, der von allen Sektionen des Deutschen Alpenvereins getragen wird.

Josef Klenner
Erster Vorsitzender des Deutschen Alpenvereins

Präambel

Der Alpenraum ist durch zivilisatorische Eingriffe mehr denn je in seiner natürlichen und kulturellen Substanz bedroht. Boden, Wasser und Luft sind ebenso gefährdet wie die Artenvielfalt und die traditionellen Kulturlandschaften. Der einzigartige Erlebnis- und Erholungswert des Hochgebirges wird durch die fortschreitende Erschließung weiter beeinträchtigt. Nur durch sofortiges Umdenken und konsequentes Handeln kann das noch vorhandene Gleichgewicht des Naturhaushaltes und damit auch die Wirtschafts- und Existenzgrundlage für die einheimische Bevölkerung erhalten werden.

Die Alpenvereine (DAV, OeAV, AVS) haben vor mehr als einem Jahrhundert die touristische Erschließung des Alpenraums und seine wissenschaftliche Erforschung eingeleitet und damit zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beigetragen. Die Ziele der Alpenvereine stimmen mit denen der einheimischen Bevölkerung grundsätzlich dann überein, wenn die wirtschaftlichen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit das ökologische Gleichgewicht nicht gefährden und den Entwicklungsspielraum der nachfolgenden Generationen nicht beeinträchtigen. Die vielfältige Kulturlandschaft in den Alpen wurde in Jahrhunderten durch traditionelles Wirtschaften geformt. Zu ihrem Erhalt sind auch künftig pflegliche Nutzungsformen notwendig. Künftig ist deshalb nachhaltiges Wirtschaften und die gleichrangige Berücksichtigung ökonomischer, kultureller und ökologischer Aspekte geboten.

Den Alpenvereinen ist bewußt, daß es in erster Linie Sache der einheimischen Bevölkerung ist, die Entwicklungsziele für den Alpenraum zu bestimmen. Weil die Alpenvereine die Erschließung jedoch einst eingeleitet haben, sind sie heute mehr denn je verpflichtet, mit dafür zu sorgen, daß sich die verfolgten Absichten nicht zum Schaden der gesamten Gesellschaft in ihr Gegenteil verkehren.

Das Grundsatzprogramm versteht sich als elementarer Teil der Bemühungen der Alpenvereine für den Umweltschutz. Es hat das Ziel, die Alpen als Lebensraum zu erhalten und seine natürlichen Ressourcen nachhaltig zu sichern.

Die Alpenvereine unterstützen darüber hinaus mit Nachdruck die Arbeit an der rechtsverbindlichen, staatenübergreifenden Übereinkunft zur umwelt- und sozialverträglichen Entwicklung und zum Schutz des Alpenraumes und setzen sich aktiv für deren Umsetzung ein.

Teil I: Leitlinien des DAV, OeAV, AVS

1. Ganzheitliches Naturverständnis fördern und kulturelles Erbe bewahren

Vor dem Hintergrund der großen ökologischen Probleme des Alpenraumes erachten es die Alpenvereine für unerlässlich, die nachhaltige Sicherung aller Lebensgrundlagen und die Bewahrung der kulturellen Eigenständigkeit als die zentrale Herausforderung unserer Zeit zu begreifen, ganzheitliches Naturverständnis zu fördern sowie aktiv an der Bewältigung der Probleme mitzuarbeiten. Die Alpenvereine müssen Anwälte der alpinen Natur- und Kulturlandschaft sein und jene Lücken füllen, die der staatliche Natur- und Umweltschutz offenläßt. Ganzheitlicher Umweltschutz setzt das Erkennen der Einheit von Ökologie, Kultur und Ökonomie zwingend voraus. Komplexe Systeme verlangen vernetztes Denken und nicht eindimensionale Strategien. Das gilt besonders für den Alpenraum.

2. Grundfunktionen des Alpenraumes nachhaltig sichern

Dem Alpenraum kommen im wesentlichen drei Grundfunktionen zu

- Lebens- und Wirtschaftsraum für die einheimische Bevölkerung,
- Erholungsraum von europäischer Bedeutung,
- größter, noch relativ intakter ökologischer Ausgleichsraum in Mitteleuropa.

Die langfristige Sicherung der drei Grundfunktionen erfordert die konsequente Beachtung des Prinzips der Nachhaltigkeit unter Wahrung des Vorranges für die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung. Das bedeutet einen sparsamen Umgang mit allen Rohstoffen: Sie dürfen nur in einem Maß genutzt werden, welches gewährleistet, daß sie auch künftig in gleichem Umfang und in gleicher Qualität zur Verfügung stehen.

3. Natürliche Lebensgrundlagen wiederherstellen

Zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen im Alpenraum müssen Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt vor Beeinträchtigungen und zerstörenden Eingriffen geschützt und in ihrer Funktion, ihrem Bestand und ihrem Zusammenwirken wiederhergestellt werden. Dazu ist auf natur- und umweltverträgliche Wirtschaftsformen umzusteigen. Alle Nutzungsformen sind künftig unter dem Aspekt ihrer Umweltverträglichkeit einer kritischen Prüfung zu unterziehen, den Erfordernissen einer sozialverträglichen Entwicklung gemäß zu modifizieren und in besonders bedrohten Gebieten erforderlichenfalls ganz zu untersagen.

4. Entwicklungsspielraum der einheimischen Bevölkerung erhalten

In dem überaus knappen Kernraum der ebenen Flächen lebt der überwiegende Teil der Bevölkerung, wird der Großteil der Arbeitsplätze angeboten, liegt die Mehrzahl der Verkehrswege; er stellt das weitaus wichtigste Produktionsgebiet für die Landwirtschaft dar und hat eine bedeutende Funktion als Erholungsraum. Seit einigen Jahrzehnten wird dieses Kerngebiet als Transitraum mit Verkehr überfrachtet. Außerdem nutzen die angrenzenden europäischen Zentren die Alpenregion verstärkt zur Trinkwasserversorgung und Energiegewinnung. Diese fremdbestimmten Nutzungsformen kollidieren mit den Interessen der einheimischen Bevölkerung. Deshalb muß bei der Formulierung der Entwicklungsziele für den Alpenraum den Interessen der einheimischen Bevölkerung künftig Vorrang vor den Ansprüchen der europäischen Zentren eingeräumt werden.

5. Erschließungstätigkeit beenden

Die Alpen sind das am stärksten erschlossene Hochgebirge der Welt. Da Maßnahmen, die nur auf eine technischwirtschaftliche Entwicklung ausgerichtet sind, den Lebensraum Alpen langfristig gefährden, kann die Neuerschließung bisher unberührter Landschaften nicht mehr hingenommen werden. In bereits erschlossenen Gebieten darf die Errichtung weiterer Anlagen zu touristischen Zwecken nur der Qualitätssteigerung und nicht der Kapazitätserhöhung dienen; der Erschließungsautomatismus der touristischen Wachstumsspirale muß unbedingt gestoppt werden. Alle erheblichen Eingriffe im alpinen Raum sind einer Umwelt- bzw. Raumverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Auch bereits bestehende Einrichtungen und Anlagen sind auf ihre Raumverträglichkeit hin zu überprüfen; Unverträglichkeiten sind durch Rückbau zu beheben. Für den alpinen, nicht dauernd besiedelten Raum ist ein Schutzgebietssystem zu entwickeln, welches sicherstellt, daß diese Gebiete auch in Zukunft in naturnahem Zustand erhalten bleiben.

6. Ökologisch verträgliche Tourismusformen fördern

Um den Bedürfnissen der Erholungsuchenden einerseits und den Erfordernissen einer umwelt- und sozialverträglichen Entwicklung andererseits Rechnung zu tragen, schlagen die Alpenvereine vor, für strukturschwache Regionen Impulse zur Förderung ökologisch orientierter Tourismusformen zu geben. Dieser Tourismus respektiert die kulturelle Eigenständigkeit der Alpenregion, unterstützt den Erhalt der Berglandwirtschaft und verzichtet auf energieintensive Freizeitaktivitäten. Ergänzend dazu sind in den touristischen Zentren Maßnahmen zum ökologischen Umbau zu ergreifen. Dazu zählen Konzepte zur Verkehrsbebegrenzung oder Besucherlenkung ebenso wie die Sanierung von Umweltschäden oder der Rückbau unverträglicher Anlagen.

7. Konsens zwischen Naturschutz und Erholung anstreben

Die Verstädterung, die Bewegungsarmut, die Zunahme der Freizeit bei steigendem Einkommen und höherer Mobilität führen zu einer stärkeren Nachfrage nach Erholung und Sport in der freien Natur. Unbestritten ist der pädagogische Wert des Bergsteigens sowie seine Bedeutung für die Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit und der geistigen Schaffenskraft. Darüber hinaus ist Naturerfahrung unerläßliche Voraussetzung für naturschützerisches Engagement: Nur was der Mensch kennt und liebt, wird er auch schützen. Das freie Betretungsrecht der Landschaft muß deshalb auch künftigen Generationen garantiert sein. Es darf nur dann Beschränkungen unterliegen, wenn dies zum Erhalt gefährdeter Biotope und Lebensräume unerläßlich ist. In diesen Gebieten muß dem Naturschutz Vorrang eingeräumt werden vor den Ansprüchen der Erholungsuchenden.

8. Erholungsuchende zu umweltgerechtem Verhalten anleiten

Die Alpenvereine betrachten es als ihre Aufgabe, bei allen Erholungsuchenden das Verständnis für die ökologischen Zusammenhänge der Alpenregion zu mehren und sie zu umweltgerechtem Verhalten aufzurufen. Dazu dienen Ausbildungs- und Jugendarbeit und Aufklärungskampagnen. Der einzelne kann durch rücksichtsvolles Benehmen mithelfen, Schäden an Boden, Wasser, Flora und Fauna zu vermeiden. Für die verschiedenen Bergsportarten erarbeiten die Alpenvereine Vorschläge für Verhaltensregeln, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes sollen künftig bevorzugt ökologisch verträgliche Sportarten und Freizeitaktivitäten gefördert werden; keinesfalls dürfen die

Alpen als bloße Kulisse für die immer vielfältigeren Abenteuersportarten betrachtet werden.

9. Eigene Umweltschutzaktivitäten intensivieren

Die Alpenvereine bekennen sich zum ganzheitlichen Natur- und Umweltschutz. Sie sind überall gefordert, wo Natur gefährdet ist. Die Sektionen der Alpenvereine betreuen in den Alpen und in den Mittelgebirgen Arbeitsgebiete und werden hier im Sinne des Grundsatzprogrammes tätig. Der Grundbesitz der Alpenvereine und seiner Sektionen darf in gegebenen Fällen nicht zur Disposition stehen, sondern muß eine Funktion als Sperrgrundstück haben. Die Sektionen der Alpenvereine sind darüber hinaus aufgerufen, auch an ihren Heimatorten Umweltschutzarbeit zu leisten und in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Initiativen zur Sensibilisierung der Bevölkerung beizutragen.

10. Länderübergreifende Zusammenarbeit verstärken

Die Alpenvereine haben im Grundsatzprogramm aus ihrer Sicht die Leitlinien für die künftige Entwicklung und Sicherung des Alpengebietes formuliert. Sie rufen alle betroffenen Staaten auf, für ihren Alpenanteil umweltrelevante Entwicklungsziele rechtsverbindlich festzulegen, diese konsequent zu realisieren und ihre raumplanerischen Maßnahmen mehr als bisher auf ökologische Erfordernisse abzustimmen, anstatt sie vorrangig an ökonomischen Kriterien auszurichten. Neben einer Ideensammlung und Umsetzung ökologischer Konzepte in einem föderalistischen Wettbewerb ist dazu eine Intensivierung der länderübergreifenden Zusammenarbeit aller Verantwortlichen in Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Verbänden notwendige Voraussetzung.

Teil II: Maßnahmen des DAV

1. Hütten und Wege

1.1 Kontakt zu den betroffenen Gemeinden halten

Der DAV und seine Sektionen sind bestrebt, engen Kontakt zu den Gemeinden und Talregionen zu halten, um die DAV-Hütten und Wege in die jeweiligen Planungs- und Entwicklungskonzepte einer Gemeinde oder Talregion zu integrieren.

1.2 Hütten für einfache Bedürfnisse konzipieren

Der DAV legt strenge Maßstäbe an den umweltfreundlichen Betrieb seiner Hütten. Die Alpenvereins­hütten im Hochgebirge sind keine Hotels. Deshalb sind sie in Gestaltung und Betrieb nur auf die notwendigen Bedürfnisse der Bergsteiger abzustellen.

1.3 Keine neuen Hütten und Wege bauen

Der DAV verzichtet auf die weitere Erschließung unberührter Regionen in den Alpen und lehnt den Bau neuer Hütten, Wege und Klettersteige ab. Notwendige Maßnahmen zur Erhaltung, Sanierung und jeweils zeitgerechten Umrüstung gemäß den Aufgaben eines Bergsteigervereins und im Sinne des Natur- und Umweltschutzes werden davon nicht berührt. Die Schlafplatzkapazität der DAV-Hütten im Gebirge wird nicht mehr vergrößert. Ausgenommen davon sind Unterkunftshäuser, die sich in touristisch stark erschlossenen Gebieten oder in Siedlungen befinden.

1.4 Hüttenabwässer effektiv reinigen

Alle Hütten des DAV sind den naturbedingten Gegebenheiten gemäß so auszurüsten, daß die Hüttenabwässer dem jeweils anwendbaren Stand der Technik entsprechend gereinigt werden. Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit Behörden und Industrie dem Hochgebirge angepaßte Verfahren in Pilotprojekten erprobt. Aufwand und Ertrag dieser Verfahren sind unter Umweltgesichtspunkten zu bilanzieren.

1.5 Müllanfall minimieren

Auf den Hütten des DAV wird auf die Verwendung von Einweg- und Portionspackungen soweit behördlich zulässig verzichtet. Pächter und Wirte von DAV-Hütten sammeln und trennen den auf der Hütte und ihrem Umfeld anfallenden Müll und stellen eine geordnete Entsorgung sicher. Der DAV wirkt außerdem darauf hin, daß Bergsteiger keinen Müll in der Natur hinterlassen und mitgebrachtes Verpackungsmaterial im Tal umweltgerecht entsorgen.

1.6 Energieversorgung umweltfreundlich gestalten

Sonne, Wasser und Wind werden als regenerative Energiequellen für DAV-Hütten im Hochgebirge verstärkt genutzt. Ziel ist, durch moderne Techniken Energie einzusparen und die Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen soweit wie möglich z.B. durch Solaranlagen, Kleinwasserkraftwerke, Windgeneratoren und die Verwendung nachwachsender Rohstoffe zu ersetzen. Der Einsatz von Geräten mit hohem Energieverbrauch ist zu beschränken.

1.7 Hütten und Wege landschaftsgerecht unterhalten

Bei allen Erhaltungs-, Sanierungs-, Um- und Rückbauten von Hütten und Wegen ist auf die Landschaft und die Lebensräume von Tieren und Pflanzen Rücksicht zu nehmen. Darüber hinaus rekultivieren der DAV und seine Sektionen die im Umfeld mancher Hütten und Gipfel entstandenen Erosionsansätze.

1.8 Hütten durch umweltverträgliche Transportmittel versorgen

Für die Hüttenversorgung sind umweltverträgliche Transportmittel einzusetzen. Versorgungsfahrten bzw. -flüge sollen nicht an Wochenenden und Feiertagen durchgeführt werden. Wo noch nicht Kfz-befahrbare Wege zu DAV-Hütten bestehen, sollen auch keine mehr gebaut werden. Auf allen Versorgungswegen zu alpinen Unterkünften ist motorisierter Individualverkehr zu unterbinden. Diese Wege dürfen weder im Sommer noch im Winter mit Motorfahrzeugen zum An- bzw. Abtransport von Hüttengästen benutzt werden. Ausnahmen hiervon sind nur im Notfall zulässig.

2. Ausbildungsmaßnahmen

2.1 Ganzheitliches Wissen über den Alpenraum vermitteln

Der DAV betrachtet die nachhaltige Sicherung aller Lebensgrundlagen als die zentrale Herausforderung unserer Zeit und fördert ein ganzheitliches Naturverständnis. Er informiert über die komplexen Zusammenhänge in den Gebirgslandschaften und deren Schädigung durch menschliche Tätigkeiten. Der DAV wirkt damit auf eine kritische Überprüfung von Lebensgewohnheiten und Anschauungen hin.

2.2 Natur- und Umweltschutzausbildung der Bergsteiger intensivieren

Bergsportliche Betätigungen können zur Gefährdung von Arten und Biotopen, zur Beeinträchtigung der Kulturlandschaft und zur Störung ihrer Bewohner führen. Der DAV betrachtet es deshalb als eine wichtige Aufgabe, alle Bergsteiger zu umweltgerechtem und sozialverträglichem Verhalten anzuleiten und ihnen auf der Basis einer fundierten Natur- und Umweltschutzausbildung das notwendige Wissen dafür zu vermitteln.

2.3 Lehrteam für Natur- und Umweltschutz verstärkt einsetzen

Der DAV hat ein Lehrteam für den Bereich Natur- und Umweltschutz ins Leben gerufen. Aufgabe dieses Lehrteams ist es, Lehrpläne und Materialien für die Ausbildung zu konzipieren sowie Theorie und Praxis des Natur- und Umweltschutzes auf Lehrgängen und bei Fortbildungsmaßnahmen zu vermitteln. Darüber hinaus steht dem DAV neben diesem Lehrteam auch der Ausschuß zum Schutz der Bergwelt bei der Erarbeitung von Verhaltensempfehlungen für eine naturschonende Ausübung der Bergsportarten beratend zur Seite.

2.4 Fachübungsleiter und Jugendleiter sensibilisieren

Die ehrenamtlichen Fachübungsleiter und Jugendleiter des DAV werden in ihrer Ausbildung mit den Prinzipien des Natur- und Umweltschutzes vertraut gemacht und erhalten spezielle, auf ihren künftigen Einsatzbereich bezogene Verhaltensempfehlungen. Als wichtige Multiplikatoren geben sie dieses Wissen an einen großen Teil der Mitglieder in den einzelnen Sektionen weiter. Insbesondere Kinder und Jugendliche können dadurch bereits frühzeitig eine positive Werthaltung zur Natur entwickeln und zu umweltgerechtem Handeln befähigt werden.

2.5 Naturschutzinhalte bei der Bergführer Ausbildung vermitteln

Im Rahmen der Ausbildung zum staatlich geprüften Berg- und Skiführer konzipiert der DAV den Lehrplan, stellt unterrichtsbegleitende Materialien zur Verfügung und gestaltet den Theorie- und Praxisteil zum Unterrichtsschwerpunkt „Ökologie, Natur- und Umweltschutz“.

2.6 Umweltschutzarbeit in den Sektionen gestalten

In den Sektionen des DAV gestalten die Naturschutzreferenten die Umweltschutzarbeit. Sie organisieren Vortragsveranstaltungen zu ökologischen Themenkreisen und Exkursionen, betreuen Sanierungsmaßnahmen in den Arbeitsgebieten der Sektionen und beraten den Vorstand in umweltrelevanten Fragen.

3. Forderungen an DAV-Mitglieder

3.1 DAV-Mitglieder müssen verantwortungsbewußte Touristen sein

DAV-Mitglieder müssen sich bemühen, zusammen mit der einheimischen Bevölkerung ihren Beitrag zur umwelt- und sozialverträglichen Entwicklung des Alpenraumes zu leisten. Als verantwortungsbewußte Touristen sollen sie die kulturelle Eigenständigkeit des Alpenraumes respektieren und die freie Gebirgsnatur nutzen, ohne diese zu zerstören oder zu verändern.

3.2 DAV Mitglieder sollen überlegt reisen

DAV-Mitglieder sollen sich vor der Fahrt überlegen, ob der Reiseaufwand in einem vernünftigen Verhältnis zur Erholung oder sportlichen Betätigung steht. Sie sollen bevorzugt öffentliche Verkehrsmittel benutzen und auch das Fahrrad in Kombination mit der Bahn zur Reise einsetzen. Bei der Verwendung des Pkw sollen Fahrgemeinschaften gebildet und am Zielort ausgewiesene Parkplätze angesteuert werden.

3.3 DAV-Mitglieder sind zur rücksichtsvollen Ausübung des Bergsportes gegenüber Natur und Mensch aufgerufen. Sie sollen Einschränkungen der freien Begehbarkeit im Rahmen von Schutzgebietsverordnungen akzeptieren und auch Routenmarkierungen zum Schutz von Arten und Biotopen freiwillig beachten. Darüber hinaus sind DAV-Mitglieder aus Gründen der Erosionsvorbeugung angehalten, die vorhandenen Wege und Steige zu benutzen und damit dem Entstehen von Abkürzungen (Abschneidern) zwischen vorhandenen Wegen entgegenzuwirken.

3.4 DAV-Mitglieder sollen sich umweltbewußt versorgen

DAV-Mitglieder sollen sich umweltbewußt versorgen, z.B. Verpackungsmüll vermeiden. Sie dürfen unvermeidlichen Abfall weder in der Natur noch auf Hütten zurücklassen und müssen auf den Hütten ein einfaches Angebot akzeptieren.

4. Gesellschaftspolitische Tätigkeiten und wissenschaftliche Aktivitäten des DAV

4.1 Lobby für den Alpenraum schaffen

Der DAV will eine Lobby für die Belange des Alpenraumes schaffen. Aus diesem Grund befürwortet er die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Initiativen sowie mit Politik und Wirtschaft ausdrücklich. Ziel dieser Koalition, die sich als parteipolitisch unabhängiger Anwalt der Bergwelt verstehen soll, muß es sein, eine of-

fene Diskussion über Umweltfragen von europäischer Dimension anzuregen und damit zur Bewußtseinsbildung in der Gesellschaft beizutragen. Durch die Präsentation eigener Lösungsstrategien versucht der DAV, Alternativen zu überkommenen Denkweisen aufzuzeigen und die Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft zum Handeln zu bewegen.

4.2 Projekte und Verfahren bearbeiten

Der DAV initiiert und betreut nach Maßgabe seiner Möglichkeiten Projekte zur Sanierung von Umweltschäden. Er führt Untersuchungen zur Minimierung der Belastungen durch Schutzhütten durch und vergibt Forschungsarbeiten zu aktuellen Umweltproblemen im Alpenraum. Im Rahmen der Anhörung von Verbänden nehmen der DAV und seine Sektionen zu umweltrelevanten Planungen und Gesetzgebungsverfahren Stellung.

4.3 Aktuelle Forschungsergebnisse publizieren

Der DAV publizieren in seiner Reihe „Forschungsberichte“ die Ergebnisse aktueller Untersuchungen. Diese Forschungsarbeiten befassen sich u.a. mit den Folgen der Umweltzerstörung in den Alpen und sollen anwendbare Entwicklungsmöglichkeiten für die kommenden Generationen aufzeigen.

4.4 Die Öffentlichkeit informieren

Der DAV organisiert Symposien und Fortbildungsveranstaltungen für alle im Umweltbereich engagierten Bergsteiger sowie Fachtagungen, die sich an Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit richten. In seinen „Mitteilungen“ und besonderen Publikationen informiert der DAV die Vereinsöffentlichkeit regelmäßig über Umweltthesen und gibt Tips zum naturschonenden Verhalten. Die Medien werden zu aktuellen Sachverhalten informiert.

4.5 Konsens zwischen Sport und Natur anstreben

Erholung und Sport in der freien Natur erlangen zunehmend Bedeutung. Der DAV ist deshalb bestrebt, den Konflikt zwischen Sport und Umwelt zu versachlichen und einen tragfähigen Ausgleich zwischen den Ansprüchen der Erholungsuchenden und den Erfordernissen des Naturschutzes zu erzielen. Insbesondere für den Bereich der Alpinsportarten entwickelt und realisiert der DAV zusammen mit Behörden und anderen Verbänden beispielhafte, gebietsbezogene Lösungsmodelle.

Teil III: Handlungsbedarf aus der Sicht des DAV

1. Entwicklungsleitbild

1.1 Ganzheitliche Lösungsstrategien ausarbeiten

Zur langfristigen Sicherung aller Lebensgrundlagen im Ökosystem Alpen bedarf es eines ganzheitlichen Denkens, da die einzelnen Problembereiche (Tourismus, Verkehr, Kultur usw.) nicht voneinander zu trennen sind. Lösungen zur Wahrung bzw. Wiederherstellung der Einheit von Ökologie, Kultur und Ökonomie sind deshalb anzustreben.

1.2 Rahmenbedingungen für die Nutzungsformen definieren

Alle Nutzungsformen im Alpenraum müssen sich in Zukunft an Rahmenbedingungen orientieren, die eine nachhaltige Bewirtschaftung gewährleisten. Dazu sind die Produktionsvorgänge so zu gestalten, daß Umweltschäden möglichst vermieden werden und die Preise für die Produkte auch die Umwelt- und Sozialkosten beinhalten. Dies trägt dem Prinzip der Kostenwahrheit Rechnung und bedeutet, daß die Preise aller Produkte die Aufwendungen abdecken, die zur Wiederherstellung der bei der Produktion verlorengegangenen ökologischen Stabilität (z.B. Erosionsbekämpfung, Abwasserreinigung) erforderlich sind.

1.3 Kulturelle Eigenständigkeit bewahren

Durch die wirtschaftliche und touristische Entwicklung der letzten Jahrzehnte sind die gewachsenen Sozialstrukturen, die ursprüngliche Vielfältigkeit der bäuerlichen Traditionen und die regionaltypischen Baustile akut bedroht. Die kulturelle Eigenständigkeit der einheimischen Bevölkerung, deren soziale Bindung an die Heimat und die Erhaltung der kleinräumigen Kulturlandschaft muß deshalb bei allen raumbedeutsamen Planungen berücksichtigt werden.

1.4 Völkerrechtlich verbindliche Abkommen beschließen

Parlamente, Regierungen, Hochschulen und nichtstaatliche Organisationen in den Alpenländern sollen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf dem Sektor des Umweltschutzes intensivieren und an praktischen Beispielen verwirklichen. Ziel der Zusammenarbeit muß es sein, völkerrechtlich verbindliche Abkommen über die umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung des Alpenraums zu beschließen. Diese Abkommen sollen in die Regelungen der Europäischen Union integriert werden. Darüber hinaus sollen die Verbände und Organisationen, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben der Umweltschutz gehört, auf allen Ebenen am Entscheidungsprozeß über umweltbedeutsame Vorhaben beteiligt werden.

2. Raumordnung und Siedlungswesen

2.1 Raumordnung und Umweltschutz politisch höher bewerten

Die natürlichen Lebensgrundlagen im Alpenraum können nur gesichert werden, wenn Politik und Verwaltung den Bereichen Raumordnung und Umweltschutz einen höheren Stellenwert einräumen als bisher. Um das Ökosystem Alpen zu erhalten, sollten sowohl die Vollzugsdefizite bei der Anwendung bestehender Regelungen

gen abgebaut als auch noch erforderliche rechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

2.2 Ganzheitliche Raumordnung einführen

Die Ebenen der Kommunal-, Regional- und Landesplanung müssen eng aufeinander abgestimmt werden. Verstärkt sollen für regionale Einheiten Entwicklungsleitbilder aufgestellt und grenznahe Vorhaben im Einvernehmen mit dem Nachbarland verwirklicht werden. Ferner sollten unberührte und schützenswerte Gebiete erhalten und durch einen Finanzausgleich zwischen den erschlossenen und den nicht oder nur gering erschlossenen Teilräumen gesichert werden.

2.3 Umweltverträglichkeitsprüfungen vereinheitlichen und die Bevölkerung beteiligen

Alle raumbedeutsamen Maßnahmen einschließlich der Erweiterung bestehender Anlagen müssen künftig einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden. Drei Maßstäbe dafür sind im gesamten Alpenraum zu vereinheitlichen. Bei umweltrelevanten Planungen müssen die betroffene Bevölkerung und - je nach Vorhaben - die örtlichen, nationalen und internationalen Umweltverbände beteiligt werden. Die Ergebnisse jeder UVP sind zu veröffentlichen und von den Behörden als Entscheidungsgrundlagen heranzuziehen.

2.4 Gefahrenzonen kartieren

Im gesamten Alpenraum ist eine Kartierung der aktuell und potentiell gefährdeten Regionen vorzunehmen. Dabei müssen diejenigen Gebiete als Gefahrenzonen ausgewiesen werden, die durch Hochwasser, Muren, Steinschlag, Wildbäche und Lawinen bedroht sind. Die Gefahrenzonenpläne sind zur rechtsverbindlichen Grundlage der kommunalen Bauleitplanung, der Verkehrs- und der Tourismusplanung zu machen.

2.5 Siedlungsentwicklung auf Eigenbedarf ausrichten

Die Siedlungsentwicklung im Alpengebiet und Alpenvorland soll in erster Linie auf den angemessenen Eigenbedarf der einheimischen Bevölkerung ausgerichtet werden. Zur Sicherung von Siedlungsflächen für diesen Bedarf sollten gewerblich genutzte Zweitwohnungen nur innerhalb bebauter Ortsanlagen zugelassen werden. Der Neubau von Zweitwohnungen zu privateigenen Zwecken im Alpenraum ist abzulehnen. Die Nachfrage kann auf die Erhaltung vorhandener Bausubstanz gelenkt werden, wobei der Sicherung historisch wertvoller Gebäude Priorität einzuräumen ist.

2.6 Freiflächen erhalten und Zersiedelung der Landschaft verhindern

Ökologisch wertvolle, gefährdete oder für die Erholung attraktive Landschaftsteile sind von Siedlungen freizuhalten. Auch die gut erschlossenen Talböden der Alpentäler dürfen nicht durchgehend bebaut werden, sondern sind durch möglichst zusammenhängende Grünflächen zu gliedern. Beim Bau neuer Siedlungen, Ferienwohnanlagen, Freizeitparks usw. sollen der Freiflächenverbrauch gering gehalten und die Geschlossenheit der Siedlungen gewahrt werden. Der Charakter der Bauten und Siedlungen sollte auf die landschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

3. Naturschutz und Landschaftspflege

3.1 Vernetztes Schutzflächensystem im Alpenraum etablieren

Auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung ist ein Arten- und Biotopschutzprogramm mit dem Ziel zu entwickeln, ein System zusammenhängender Schutzflächen im Alpenraum einzurichten. Dieses Flächennetz soll repräsentative Ökosysteme und Sonderstandorte beinhalten, die alpenweit unter einen einheitlichen Schutzstatus gestellt werden. Sofern eine Staatsgrenze schutzwürdige Landschaften teilt, sind beiderseits der Grenze Gebiete mit gleichem Schutzcharakter auszuweisen.

3.2 Schutzwürdige Gebiete durch Ankauf vor Zerstörung bewahren

Der Bestand an Schutzgebieten, die durch Bebauung oder technische Anlagen nachhaltig beeinträchtigt werden könnten, ist vorrangig durch raumplanerische Maßnahmen zu sichern. Sollten diese nicht greifen, sind solche Gebiete durch Ankauf seitens der öffentlichen Hand oder gemeinnütziger Organisationen in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zu erhalten. Naturschutzverbände sind zu diesem Zweck durch eine entsprechende Genehmigungspraxis sowie finanziell zu unterstützen.

3.3 Landschaftsschäden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensieren

Im Alpenraum sollten Eingriffe in den Naturhaushalt soweit möglich unterlassen werden. Bei unvermeidlichen Eingriffen müssen nachteilige Folgen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Art und Umfang dieser Maßnahmen sind durch Auflagen im Genehmigungsbescheid für das jeweilige Vorhaben rechtsverbindlich festzulegen. Alle Alpenländer sind aufgerufen, ein Programm zur Inventarisierung und Beseitigung vorhandener Landschaftsschäden aufzustellen.

3.4 Wildbachverbauung und Flurbereinigung umweltschonend vornehmen

Technische Maßnahmen der Wasserwirtschaft sollen im Gebirge nur dann gestattet werden, wenn sie zum Schutz von Leben und Sachgütern erforderlich sind. Sie sind vor ihrer Durchführung auf ihre Umweltverträglichkeit zu prüfen; beim Bau ist auf naturnahe Ausführung zu achten. Bei der Flurbereinigung müssen der kleinräumige Charakter der Kulturlandschaft gewahrt und schützenswerte Biotope erhalten werden.

4. Berglandwirtschaft, Forstwirtschaft und Jagd

4.1 Bewirtschaftung der alpinen Kulturlandschaft fördern

Die traditionelle bäuerliche Wirtschaftsweise hat in Jahrhunderten eine vielfältige Landschaft im Gebirge geschaffen, die das heutige Erscheinungsbild der Alpen wesentlich prägt. Zu ihrem Erhalt sind pflegliche Nutzungsformen notwendig. Die Europäische Union und die Alpenstaaten sind deshalb aufgerufen, die Existenz der Bergbauern zu garantieren und die kleinräumige Bewirtschaftung aus ökologischen, kulturellen und ästhetischen Gründen besonders zu fördern. Für die Erhaltung eines Grundstockes an Bergbauernbetrieben ist es erforderlich, Vorranggebiete zur Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung, vor allem auf den günstig zu bewirtschaftenden Talböden festzulegen. Damit soll auch einer Intensivierung der

Bewirtschaftung von ökologisch wertvollen Grenzertragsflächen entgegengewirkt werden.

4.2 Berglandwirtschaft umweltverträglich gestalten

Ziel aller Förderprogramme muß sein, die Berglandwirtschaft umweltverträglich zu gestalten sowie auf die Erzeugung und Vermarktung von Qualitätsprodukten auszurichten. Dazu ist es erforderlich, auf allen genutzten Flächen die Erosion zu verhindern, die Bodenstruktur zu erhalten, der Auswaschung von Nährstoffen vorzubeugen und die Anreicherung des Bodens mit Schadstoffen zu vermeiden. Für landschaftspflegerische Leistungen der Bergbauern ist ein angemessenes Entgelt zu gewähren.

4.3 Bergwald sowie Pflanzengesellschaften oberhalb der Baumgrenze erhalten

Diese Pflanzengesellschaften sind als größter Komplex naturnaher Lebensräume in ihren Schutzwirkungen, in ihrer Erholungsfunktion und als prägende Landschaftselemente zu erhalten. Ein Zusammenbruch der Bergwälder hätte unabsehbare Folgen für Mensch und Natur im Alpenraum und darüber hinaus. Kahlschläge oder Rodung von Wäldern zu Erschließungszwecken müssen künftig unterbleiben. Soweit Waldareale verlorengehen, sind Ersatzflächen im gleichen Wassereinzugsgebiet aufzuforsten. Bei allen Aufforstungen und Sanierungen müssen standortgemäße Baumartenmischungen verwendet werden. Für die Holzbringung sind landschaftschonende Methoden einzusetzen.

4.4 Schutzwälder sanieren und Ursachen der Waldschäden bekämpfen

Den landeskulturellen und sozialen Funktionen des Bergwaldes ist Vorrang vor der Befriedigung aller anderen Nutzungsansprüche an den Wald einzuräumen. Deshalb muß der Bergwald in erosions-, rutsch- und lawinengefährdeten Lagen verstärkt und erforderlichenfalls wieder begründet werden. Dies kann nur gelingen, wenn gleichzeitig die Luftverunreinigungen als wichtigste Ursachen der Waldschäden wirksam bekämpft werden. Dazu sind international gültige Vorschriften zur effektiven Reduzierung aller Luftschadstoffe auszuarbeiten und umzusetzen.

4.5 Wegebau beschränken

Die Neuanlage von Alm- und Forstwegen soll auf das ökologisch verträgliche Maß beschränkt und landschaftsschonend vorgenommen werden. Alle Baumaßnahmen sind auch nach ökonomischen Gesichtspunkten zu beurteilen und einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen. Die Erteilung von Fahrgenehmigungen ist auf den Personenkreis zu beschränken, für dessen wirtschaftliche Belange der Weg erstellt wurde. Touristischer Verkehr mit Kraftfahrzeugen darf auf diesen Wegen nicht gestattet werden.

4.6 Überhöhte Schalenwildbestände und Waldweide reduzieren

Die Schalenwildbestände und die Waldweide müssen künftig dem natürlichen Äsungsangebot angepaßt werden. Sie sind deshalb soweit zu reduzieren, daß sich der Bergwald auf natürliche Weise verjüngen kann. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen soll auf regionaler Ebene durch unabhängige Gutachter regelmäßig überprüft werden.

4.7 Artenreichen Wildbestand sichern

Ein artenreicher Wildbestand ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Dazu sind die erforderlichen jagdrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Gefährdete Tierarten sind unter besonderen Schutz zu stellen, die Wiedereinbürgerung ausgestorbener Tierarten ist unter wildbiologischen und Sicherheitsgesichtspunkten zu prüfen.

5. Tourismus und Sport

5.1 Technische Erschließung beenden und unerschlossene Regionen bewahren
Auf die weitere Erschließung des Alpenraums mit touristischen Infrastrukturen muß verzichtet werden. Deshalb ist die Errichtung neuer Anlagen außerhalb bereits erschlossener Gebiete abzulehnen. Ergänzend dazu fordert der DAV den Rückbau ökologisch bedenklicher oder unrentabler Anlagen. Um Baumaßnahmen in bisher unerschlossenen Gebieten zu verhindern, sind diese unter rechtsverbindlich Schutz zu stellen. Dabei sind möglichst großflächige Areale zu einem Netz erschließungsfreier Zonen zusammenzufassen.

5.2 Erschlossene Gebiete umweltverträglich entwickeln

In erschlossenen Gebieten sollen neue Baumaßnahmen vorrangig der Qualitätssteigerung dienen. Der Bau zusätzlicher Einrichtungen muß auf belastbare Landschaftsteile beschränkt werden. Bei der Projektierung neuer Anlagen ist für das jeweilige Gebiet ein Gesamterschließungskonzept zur raumordnerischen Beurteilung vorzulegen. Gleichzeitig sind die Auswirkungen aller geplanten Eingriffe auf ihre Umweltverträglichkeit (UVP) zu prüfen. Gegebenenfalls sind Ersatzmaßnahmen vorzunehmen.

5.3 Freien Zugang zur Natur gewährleisten

Erholungsuchende gehen grundsätzlich vom freien Betretungsrecht im Gebirge aus. Es darf nur eingeschränkt werden, wenn dies zum Erhalt gefährdeter Tiere und Pflanzen oder Lebensräume unerlässlich ist. In abgrenzbaren Gebieten können deshalb aus Schutzgründen Verhaltensregeln, Lenkungsmaßnahmen oder Sperrungen erforderlich sein. Solche Gebiete sind kenntlich zu machen, und die Erholungsuchenden über Art und Zweck der Bestimmungen zu informieren. Die Ausweisung von Schutzgebieten muß in enger Abstimmung zwischen den Behörden und den betroffenen Verbänden erfolgen.

5.4 Skibetrieb umweltverträglich organisieren

Der DAV fordert einen generellen Verzicht auf die weitere Erschließung von Gletschergebieten. Hierunter fällt auch der Ausbau bestehender Gebiete. Beschneigungsanlagen sollen nur zur Beseitigung örtlich begrenzter Gefahrenstellen eingesetzt werden. Zur Präparierung ganzer Skiabfahrten dürfen sie nicht errichtet und betrieben werden. Die Verwendung von chemischen Zusätzen bei der Beschneigung ist zu untersagen. Zur Vermeidung von Bodenerosion darf der Skibetrieb erst ab einer ausreichenden Schneedecke gestattet werden.

5.5 Sportveranstaltungen nur auf vorhandenen Einrichtungen durchführen

Sportveranstaltungen sollen in den Alpen nur in Gebieten durchgeführt werden, die bereits über geeignete Einrichtungen verfügen. Bei allen Veranstaltungen sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. Mit allem Nachdruck

wendet sich der DAV gegen Bestrebungen, sportliche Wettkämpfe in unberührten Bergregionen durchzuführen.

5.6 Zu umweltschonenden Tourismusformen übergehen

Alle Alpenstaaten sind aufgerufen, die Umweltrisiken des technisierten Tourismus zu mildern bzw. durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Hierzu sind Modellvorhaben anzuregen und umweltschonende Tourismusformen zu fördern. Ergänzend dazu sollen Sportgeräte auf ihre Umwelt- und Raumverträglichkeit geprüft und ihre Benutzung vom verantwortungsvollen Umgang abhängig gemacht werden.

6. Luft, Boden, Wasser

6.1 Belastungen reduzieren und Ursachen erforschen

Die europäischen Staaten sind aufgefordert, zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere des Bergwaldes, und zur Vermeidung der Schadstoffbelastungen von Luft, Boden und Wasser beizutragen. Dazu müssen die Richtlinien zur Reduzierung der Schadstoffe und zur Eindämmung der Lärmbelastungen verschärft und bisher kaum beachtete Schadursachen, wie z.B. die Auswirkungen des Luftverkehrs, untersucht werden.

6.2 Förderprogramme zur Energieeinsparung und Abgasreinigung auflegen

Förderprogrammen zur Umstellung auf umweltfreundliche Produktionsverfahren, zur Abgasbehandlung nach dem neuesten Stand der Technik, zur Energieeinsparung und zur Nutzung regenerativer Energien sollen Schadstoffemissionen reduziert werden. Diesen Zielen sollen auch die Bauvorschriften Rechnung tragen.

6.3 Programm zur Reduzierung der Kfz-Emissionen beschließen

Zur Reduzierung der Kraftfahrzeug-Emissionen ist ein Maßnahmenbündel erforderlich, das u.a. folgendes enthalten muß: Verlagerung des Transitverkehrs von der Straße auf die Schiene, Einführung wirksamer Geschwindigkeitsbeschränkungen, Förderung emissions- und verbrauchsarmer Kraftfahrzeuge, Senkung des Schwefelgehalts bei den Treibstoffen sowie Tonnagebeschränkungen, Feiertags- und Nachtfahrverbote für Lastkraftwagen. Ergänzend dazu sind in Siedlungsnähe und an stark befahrenen Transitstrecken die Abgas- und Lärmbelastungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit durch Sofortmaßnahmen zu senken.

6.4 Abwasser- und Abfallwirtschaft reformieren

Die Abfallwirtschaft ist mit dem Ziel größtmöglicher Müllvermeidung zu reformieren. Wiederverwertung und Kompostierung sollen Vorrang vor Verbrennung und Deponierung haben. Verbrennungsanlagen und Deponien müssen umweltschonend betrieben und dem aktuellen Stand der Technik entsprechend ausgerüstet werden. Die Belastungen des Naturhaushalts durch Abwässer sind zu reduzieren.

7. Wasserhaushalt und Energieversorgung

7.1 Gesamtkonzeption zur Nutzung der Wasserkräfte erarbeiten

Die Wasserkräfte im Alpenraum dürfen weder zum Nachteil der einheimischen Bevölkerung noch zu Lasten der Natur genutzt werden. Der natürliche Wasserkreislauf ist zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Zu vermeiden sind alle Eingriffe, die den Abfluß der Niederschläge beschleunigen und dadurch Hochwasser und Erosion

auslösen oder fördern. Deshalb muß eine Gesamtkonzeption der Nutzung der Wasserkräfte unter Abwägung ökonomischer und ökologischer Gesichtspunkte ausgearbeitet werden. Dabei sind diejenigen Gebiete als Tabuzonen auszuweisen, die für ein ökologisch wirksames Schutzflächensystem im Alpenraum in Frage kommen.

7.2 Wasserqualität erhalten

Die hohe Wasserqualität der Gebirgsgewässer und die Funktion der Alpen als wichtigstes Trinkwasserreservoir Mitteleuropas muß gesichert werden. Dazu sind alle Einleitungsrechte mit dem Ziel einer drastischen Senkung der Schadstofffracht zu überprüfen. Eine ordnungsgemäße Abwasserreinigung und Abfallbeseitigung auf Alm- und Schutzhütten sowie von Berghotels ist ebenso erforderlich wie die von Haushalten, Gewerbe- und Industrieanlagen in den Tälern. Die Neuansiedlung wasserverschmutzender Einrichtungen ist im Gebirge zu verbieten.

7.3 Naturnahe Gewässer erhalten und Mindestwassermengen sicherstellen

Bäche, Flüsse und Seen sind in ihrer naturnahen Form zu erhalten. Auwälder und flußbegleitende Landschaftsstreifen sollen soweit möglich wiederhergestellt und verbaute Wasserläufe renaturiert werden. In Gebieten mit Wasserableitungen sind ununterbrochen fließende Mindestwassermengen zu garantieren, deren Umfang die Erhaltung der Flüsse und Bäche als Lebensräume von standorttypischen, heimischen Tieren und Pflanzen gewährleistet.

7.4 Vorsorge der Sanierung voranstellen

In der Wasserwirtschaft sollen zum Schutz des Lebensraums vorbeugende Maßnahmen grundsätzlich Vorrang vor sanierenden Maßnahmen haben. Wichtigste Voraussetzung dafür ist eine pflegliche Bewirtschaftung des Bodens durch Land- und Forstwirtschaft. Aber auch die Wildbach- und Lawinenverbauung muß, soweit dies unter sicherheitstechnischen Aspekten verantwortbar ist, stärker als bisher ökologische Aspekte berücksichtigen.

7.5 Lebensräume nicht zerstören

Durch die Anlage von Kraftwerken dürfen im Gesamtökosystem wichtige Lebensräume oder landschaftlich besonders reizvolle Gebiete nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt für alle Baumaßnahmen ebenso wie für Überstauungen und Wasserentnahmen. In schutzwürdigen Gebieten soll der Bau von Speicherseen und Wasserkraftwerken ganz untersagt werden.

7.6 Energie sparen und regenerative Energiequellen stärker nutzen

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung im Alpenraum darf stößt schon heute an die Grenzen ökologischer und sozialer Akzeptanz. Deshalb müssen europaweit Kampagnen zur Energieeinsparung gestartet und öffentlich gefördert werden. Außerdem sollen in den Alpen und im Alpenvorland Programme zum Ausbau regenerativer Energiequellen aufgelegt werden, z.B. zur Nutzung der Sonnenenergie, der Windkraft, der Erdwärme usw.

7.7 Keine neuen Großanlagen zur Energiegewinnung mehr in den Alpen errichten

Die Neuerrichtung von Großanlagen zur Energiegewinnung, ob mit Wasserkraft, Öl und Kohle oder Kernkraft betrieben, ist wegen des Landschaftsverbrauchs (Stauseen), des erhöhten Verkehrsaufkommens (Brennstoff transport) und der Beeinträchtigung alpiner Fließgewässer durch ihre Nutzung als Kühlwasser im Alpen-

raum nicht mehr vertretbar. Die Standortsicherheit ist im Alpenraum wegen der tektonischen Besonderheiten und Katastrophengefahren wie Muren und Hochwasser unzureichend. Der DAV hält daher die Errichtung und den Betrieb von Zwischen- oder Endlagern für radioaktive Stoffe für nicht verantwortbar.

8. Verkehr

8.1 Konzept zur umweltverträglichen Verkehrsgestaltung entwickeln

Für den Alpenraum ist ein Konzept zur umweltverträglichen Verkehrsgestaltung mit dem Ziel zu entwickeln, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den verschiedenen Verkehrssystemen zu beseitigen. Ausgehend vom Prinzip der Kostenwahrheit müssen deshalb alle Verkehrsträger künftig finanziell jene Schäden tragen, die sie in Umwelt und Gesellschaft verursachen. Insbesondere sind dies Folgelasten durch Landschaftsverbrauch, Luftverschmutzung, Lärm sowie Personen- und Vermögensschäden.

8.2 Verkehrsaufkommen reduzieren

Das bereits heute sehr weitmaschige Netz intakter Lebensräume in den Alpen darf durch Verkehrsadern nicht weiter zerschnitten werden; der Neubau von Fernstraßen oder regionaler Straßen für den touristischen Verkehr ist nicht mehr vertretbar. Die im Gebirge besonders niedrigen Belastbarkeitsgrenzen sind vor allem entlang der Transitkorridore seit langem überschritten. Deshalb muß das Verkehrsaufkommen dort auf ein Maß reduziert werden, das Gesundheit und Existenzgrundlagen der alpenländischen Bevölkerung nicht gefährdet. Sofern ein Ausbau von Verkehrsanlagen noch vertretbar erscheint, sind diese den landschaftlichen Gegebenheiten anzupassen und vorrangig auf die Bedürfnisse der Einheimischen auszurichten.

8.3 Dem Schienenverkehr und öffentlichen Verkehrsmitteln Vorrang einräumen

Der transalpine Personen- und Güterverkehr soll in Zukunft soweit irgend möglich von der Straße auf die Schiene verlagert werden. Die dazu notwendigen Verbesserungen im Schienenverkehr, insbesondere die Erhöhung der Kapazitäten, sind einzuleiten. Unabhängig davon müssen bereits jetzt alle Möglichkeiten zur Verladung von Fahrzeugen und Gütern auf die Bahn ausgeschöpft werden. Das gilt insbesondere für den Transport gefährlicher Güter. Durch Preisgestaltung, Taktfahrpläne und Ausbau des Personennahverkehrs sind attraktive Anreize zu schaffen, um Einheimische und Urlaubsgäste zum Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel zu bewegen. In diesem Zusammenhang sind Sperrungen für den Individualverkehr mit in Erwägung zu ziehen.

8.4 Verkehrsberuhigte Bereiche einrichten

Ökologisch wertvolle bzw. von Wanderwegen durchzogene Seitentäler und Tal-schlüsse sollen nur von öffentlichen Verkehrsmitteln bedient werden. Fahrten mit Motorfahrzeugen jeder Art zu Erholungszwecken sind außerhalb des öffentlichen Straßen-, Wege- und Pisten-netzes zu verbieten. Motorisierter Flugverkehr ist bis zu einer Höhe von 1000 m über Grund wegen der weiträumigen Störung für Mensch und Tier nur zu Rettungs- sowie zu Ver- und Entsorgungsflügen zuzulassen.

9. Forschung und Information

9.1 Forschung intensivieren und koordinieren

Die ökologische Grundlagenforschung muß in allen Alpenländern intensiviert werden. Die Bereiche Ökologie, Kultur und Ökonomie sind aufeinander abzustimmen. Daneben ist die Erarbeitung internationaler Standards und Grenzwerte für Umweltbelastungen sowie einheitlicher Beurteilungskriterien für die Ausweisung eines alpenweiten Schutzflächensystems erforderlich.

9.2 Informationstätigkeit verstärken

Es sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Öffentlichkeit über die Notwendigkeit eines wirksamen Natur- und Umweltschutzes im Alpenraum zu informieren. Dazu sind entsprechende Programme zu entwickeln. Der DAV bietet hierzu seine Unterstützung an.

Das Grundsatzprogramm versteht sich als elementarer Teil der Bemühungen des Deutschen Alpenvereins für den Umweltschutz. Es hat das Ziel, die Alpen als Lebensraum zu erhalten und seine natürlichen Ressourcen zu sichern.